

zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden. Die Volksvertretung entscheidet über die Anträge.

(4) Verletzt ein Abgeordneter gröblich das in ihn gesetzte Vertrauen der Werktätigen, können die Wähler und ihre Kollektive sowie die Parteien und Massenorganisationen in Übereinstimmung mit dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seine Abberufung verlangen. Die Volksvertretung entscheidet über die Abberufung des Abgeordneten.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Nachfolgekandidaten entsprechend.

(6) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat. Über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten beschließt die Volksvertretung in Übereinstimmung mit den Parteien und Massenorganisationen und dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik.

X. Schlußbestimmungen

§ 48

(1) Die demokratische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird durch den Staatsrat gewährleistet.

(2) Der Staatsrat faßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse.

§49

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik —Wahlgesetz —(GBl. I Nr. 8 S. 97),
- der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung - (GBl. I Nr. 8 S. 99),
- der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Neufassung des Beschlusses über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 143),
- das Gesetz vom 13. September 1965 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 13 S. 207),